

BGE 72 I 100

Bundesgericht (BGE), 1948-06-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_72_I_100

FR: ATF 72 I 100

IT: DTF 72 I 100

Volltext

100 Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege. B. VERWALTUNGS- UND DISZIPLINARRECHTSPFLEGE TURIDICITION ADMINISTRATIVE ET DISCIPLINAIRE I. BUNDESRECHTLICHE ABGABEN CONTRIBUTIONS DE -DROIT FEDERAL 21. Auszug aus dem Urten vom 14. Juni 1948 i. S. Wehropferverwaltung des Kantons Zilrieb gegen D. Wekrop/e;r: 1. Anwartschaften auf Invaliden- und Alterspensionen smd Bestandteile des steuerbaren Vermögens. 2. Bewertung solcher Anwartschaften. 8aerifi,oo pour Ja 'fM/6me nationale: I . Les droits d'expectative BUr lim pensions pour le cas d'invalidite ou de vieiUesse font partie de la fortune imposable. . . 2. Evaluation de tels droits d'expectative. 8aeri/iciO per Ja di/uo, nazionale: 1. I diritti d'aspettativa su pensioni in 0880 d'invalidit8. 0 di vecohiaia fanno parte deUa sostanza imponibile. 2. Valutazione di siffatti diritti. A. - Die S. R. und ihre Toohtergesellsohaften haben, in Form einer Stiftung, eine Angestelltenfürsorge ge- sohaffen und in einem Statut der Stiftung näher geordnet. Die Fürsorge umfasst alle Angestellten, die monatliohen Gehalt beziehen; Mitglieder der Direktion nur, wenn ihr Anstellungsvertrag sie nicht ausschliesst (§ 2 des Stif- tungsstatut~). Neben obligatorisohell. Lebensversicherun- gen, die für jeden Angestellten abgeschlossen werden, und anderen, hier nicht in Betracht fallenden Fürsorgemass- Bundesreothliche Abgaben. NO 21. 101 nahmen sind auch Alters:.. und Invalidenpensionen . v.orge- sehen (§ 13 ff.). Voraussetzung für die Pensionsberechtigung ist eine ununterbrochene Dienstzeit von 7 Jahren und Vollendung des 32. Altersjahres (§ 13). DiePensionie- rung wegen Alters findet aufBegehren des Angestellten oder des Arbeitgebers statt, wenn der Angestellte das 60. Altersjahr vollendet hat und mindestens 10 Dienst- jahre aufweist (Alterspension, § 14). Vorher kann der Angestellte - sofern die Voraussetzungen nach § 13 er., erfüllt sind - pensioniert werden, wenn er seinen Dienst wegen dauernder Arbeitsunfähigkeit nicht mehr zu ver- sehen vermag (Invalidenpension, § 15). Die Pension richtet sich nach dem Jahresgehalt des Angestellten bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit und naoh der Zahl der anrechen- baren Dienstjahre (§16). § 17 enthält sodann Bestimmun- gen über die Invalidenpension und ihre Abwandlung nach dem Grade der Arbeitsfähigkeit. - Das Recht der Arbeit- geber, das Dienstverhältnis durch Kündigung aufzulösen, wird von der Alters- und Invalidenfürsorge nicht berührt; Angestellte, die aus andern Gründen als wegen Alter oder Invalidität aus dem Dienstverhältnis aussoheiden, ver:.. lieren diePensionsberechtigung (§ 19). Die Kosten der Alters- und Invalidenpension. trägt die Stiftung (§ 20). B. - Der Beschwerdebeklagte, geboren 1896, ist Sub- direktor der S. R. ; er hat sein Vermögen für das II. Wehr- opfer mit Fr. 40,500.- angegeben. Er ist für Fr.52,500~ eingeschätzt worden. Der Betrag von Fr. 12,000.-, um den das steuerbareVermögen heraufgesetzt wurde, betrifft seine Anwartschaft auf die Alters- und In.validenpension na.Qh Massgabe der Angestelltenfürsorge seiner Arbeit- geberiri. Es ist die Jahresleistung, . auf die der Beschwerde- beklagte Anspruch gehabt hätte, wenn er am 1. Januar 1945 wegen vorzeitiger Invalidität hätte pensioniert wer- den müssen. O. - Die

Wehropfer-Rekurskommission des Kantons Zürich hat einen gegen die Besteuerung erhobenen Rekurs des heutigen Beschwerdebeklagten geschützt und das dem 102 Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege Wehropfer unterliegende Vermögen auf Fr. 40,500.- festgesetzt. Zur Begründung wird ausgeführt, aus Art. 5 WOB II gehe hervor, dass nur derjenige anwartschaftliche Anspruch zu besteuern sei, der bei normaler Abwicklung der Verhältnisse voraussichtlich realisiert werde. Wo die Realisierung eines Anspruches von einem Ereignis abhängt, das nur selten eintrete, könne von einem anwartschaftlichen Anspruch nicht mehr gesprochen werden. Hier handle es sich einzig um den Anspruch auf Leistungen aus Invalidenfürsorge. Solche Ansprüche würden nur in ganz seltenen Fällen realisiert. Wollte man aber Ansprüche auf Invaliditätsrenten zu den anwartschaftlichen Ansprüchen rechnen, so wären sie den in Art. 5 WOB II aufgezählten Ausnahmen vom Wehropfer gleichzustellen, bei denen die Realisierung durch besondere Ereignisse ausgelöst werde (Entscheidung vom 27. Dezember 1945). D. - Die Wehrsteuer- und Wehropferverwaltung des Kantons Zürich erhebt die Verwaltungsgerichtsbeschwerde. Sie beantragt, den angefochtenen Entscheid aufzuheben und das beim Wehropfer II steuerbare Vermögen des Beschwerdebeklagten auf Fr. 52,500.- festzusetzen. Das Bundesgericht hat die Beschwerde geschützt. A U8 den Erwägungen : 1. - 2.- Es kommt nicht darauf an, ob dem Beschwerdebeklagten am 1. Januar 1945 ein vermögensrechtlicher Anspruch auf Pensionsleistungen zustand, sondern ob er eine Anwartschaft auf solche Leistungen hatte.

a) Anwartschaften sind Rechte, die im Werden begriffen sind, deren Verwirklichung eingeleitet, aber noch nicht abgeschlossen ist. Sie ergeben sich daraus, dass für den Erwerb eines Rechts mehrere Tatsachen erfüllt sein müssen, die nacheinander eintreten. Von Anwartschaft spricht man meistens dann, wenn nur noch eine Entstehungstat- sache, z. B. die Erfüllung einer Frist oder der Eintritt einer Bedingung fehlt (VON TUILLER, bürgerl. Recht I S. 180 Bundesrechtliche Abgaben. :No 21. 103 und Schweiz. Obligationenrecht, H. Aufl. S. 142, 707 ft.). Inzwischen bestehen die Vorwirkungen des Rechtsge- schäfts, die das Rechtsverhältnis als Anwartschaft cha- rakterisieren. Die Anwartschaft wird, sofern das aus ihr später erwachsende Recht einen Vermögenswert hat, zivil- rechtlich als Vermögensstück des bedingt Berechtigten angesehen. Der Wert der Anwartschaft bestimmt sich nach dem Wert des künftigen Rechtes, sowie nach der Sicherheit der Anwartschaft und der Wahrscheinlichkeit ihrer Verwirklichung (VON TUILLER, allg. Teil II 2 S. 305; Obligationenrecht S. 712).

b) In Art. 5 WOB II werden anwartschaftliche Ansprüche auf Leibrenten und andere wiederkehrende Leistungen als Bestandteile des steuerbaren Vermögens erklärt. Die Bewertung derartiger Vermögensobjekte ist in Art. 8,- 9 und 10 WOB II näher geordnet. Am 1. Januar 1945 hatte der Beschwerdebeklagte, als Angestellter der S. R., eine Anwartschaft auf die Leistungen, die im Statut der Angestelltenfürsorgestiftung dieser Unternehmung und ihrer Tochtergesellschaften vorgesehen werden. Denn nach § 2 des Stiftungsstatuts umfasst die Tätigkeit der Stiftung alle Angestellten mit Monats- gehalt; dass die für Mitglieder der Direktion vorgesehene Ausnahme gegeben sei, ist nicht behauptet worden. Von den aus der Stiftungsordnung hervorgehenden Rechten fällt in Betracht die Anwartschaft auf eine Alters- und Invalidenpension. Nach dem Stiftungsstatut wird der Beschwerdeführer, wenn er es verlangt oder die Arbeitgeberin es von sich aus anordnet, nach Vollendung des 60. Altersjahres pensioniert, er kann von der Arbeitgeberin schon vorher pensioniert werden, wenn er dauernd arbeitsunfähig (invalid im Sinne des Statuts) werden sollte. In beiden Fällen hat er den im Stiftungsstatut (§§ 16 und 17) umschriebenen Pensionsanspruch, gerichtet auf fort- laufende (wiederkehrende) Leistungen nach Massgabe des Jahresgehalts

und des Dienstalters im Zeitpunkt der Pensionierung. Solange die Bedingungen für die Verwirklichung des Anspruchs (Invalidität oder Erreichung der Altersgrenze) nicht erfüllt sind, hat er eine Anwartschaft auf die ihm aus seinem Anstellungsverhältnis künftiger Leistungen. Diese Anwartschaft unterliegt der Besteuerung nach Art. 5 WOB H. Ob die Besteuerung auch stattzufinden hätte, wenn es sich lediglich um eine Pension für den Fall der Invalidität handeln würde, kann dahingestellt bleiben. Das Stiftungsstatut sieht Alters- und Invalidenpensionen vor. Sie gehören zusammen und sind dazu bestimmt, sich zu ergänzen. Die Ordnung ist die, dass der Angestellte nach Erreichung der Altersgrenze auf sein Begehren oder auf dasjenige des Arbeitgebers hin pensioniert werden muss, dass der Arbeitgeber aber das Pensionierungsalter nicht abzuwarten braucht, sondern die Pensionierung schon früher anordnen kann, sobald Arbeitsunfähigkeit eintritt. Dass die Pensionierung in diesem Falle nicht vorgeschrieben ist, sondern eine Anordnung des Arbeitgebers voraussetzt, mag ermöglichen, den jeweiligen Verhältnissen Rechnung zu tragen, wie denn auch für den Fall der Invalidität eine besondere, verschiedene Fälle berücksichtigende Regelung getroffen ist (§ 17 des Stütungsstatuts). Der Sinn der Stütungsordnung ist offensichtlich darauf gerichtet, dass für die Fälle von Invalidität und Alter die statutarisch vorgeschriebenen Pensionsleistungen verwirklicht werden. Damit ist durchaus vereinbar, dass die Auflösung des Dienstverhältnisses durch Kündigung vorbehalten bleibt und die Ansprüche auf Dienstaustritt zufolge Alter und Invalidität beschränkt werden. Es liegt im Wesen der Anwartschaft, als eines bedingten und insofern nicht völlig sicheren Rechtes, dass die in Aussicht stehende Leistung unter Umständen nicht verwirklicht wird. Die hierin begründete Unsicherheit berührt nicht den Bestand der Anwartschaft als Vermögensobjekt, sondern höchstens ihren Vermögenswert. c) Die Bewertung der nach Art. 5 WOB H steuerbaren Anwartschaften für das Wehroffer ist einzeln geordnet. Bundesrechtliche Abgaben. N° 21. 101 Ansprüche auf Ruhegehälter aus Alters- und Invalidenfürsorge werden mit dem Betrage einer Jahresleistung angerechnet, auf die der Anwärter Anspruch gehabt hätte, wenn er am 1. Januar vom Dienste (altershalber) zurückgetreten oder wegen Invalidität pensioniert worden wäre (Art. 10, Abs. 3). Es wird also, für die Bewertung, angenommen, der Pensionierungsfall sei auf den Stichtag eingetreten. Es ist nicht bestritten worden, dass der Ansatz von Fr. 12,000.-; der der ursprünglichen Einschätzung zu Grunde gelegt worden war und der in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde beantragt worden ist, der Rente entspricht, auf die der Beschwerdebeklagte Anspruch gehabt hätte, wenn er auf den 1. Januar 1945 wegen Invalidität pensioniert worden wäre. 3. - Die kantonale Rekurskommission ist davon ausgegangen, dass die Besteuerung für eine Anwartschaft von Fr. 12,000.- sich nur auf die Leistungen für den Fall der Invalidität beziehe. Sie hat dabei übersehen, dass die Invalidenrente nach der Stütungsordnung lediglich eine der Leistungen ist, die dem Beschwerdeführer im Rahmen der Fürsorge für den Fall der Arbeitsunfähigkeit zustehen, dass der Beschwerdeführer, wenn er bis zur Altersgrenze im Dienste der an die Stütung angeschlossenen Unternehmungen bleibt, den Rechtsanspruch auf die Pension überhaupt verwirklicht, auch wenn er nicht invalid wird. Unter diesen Umständen kommt nichts darauf an, dass beim Personal der S. R. Pensionierungen wegen Invalidität selten vorkommen. Der Normalfall ist die Verwirklichung der Alterspension. Er ist als die ordnungsgemässe Abwicklung der dem Beschwerdeführer nach der Stütungsordnung zustehenden Anwartschaft anzusehen. Eine vorherige Auflösung des Dienstverhältnisses durch die Arbeitgeberin fällt, als eine ausserordentliche Massnahme, die von der Norm abweichen würde, so wenig in Betracht,

wie eine allfällige Nichtverwirklichung des Anspruchs zufolge vorzeitigen Todes des Anwärters. Unerheblich für den Bestand der Anwartschaft ist schliesslich auch die Möglichkeit der Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege, dass der „Anwärter selbst auf die Verwirklichung des Rechts dadurch verzichtet, dass er das Dienstverhältnis aufgibt, das ihm später Anspruch auf Pensionierung gegeben hätte. 22. Sentenza de'otto marzo 1948 nella causa Don Michele Tomamichel An. 16. efr. 2 e 3. DIN. Natura «sui generis» del beneficio canonico; in particolare, esso non è equiparabile ad un usufrutto. Imponibilità del beneficio canonico. An. 16. Zill. 2 und 3 W.B. Nach kanonischem Recht errichtete kirchliche Benefizien (Pfründen) dürfen, als Rechtsinstitutionen sui generis, steuerrechtlich den Nutzniessungsvermögen nicht ohne weiteres gleichgestellt werden. Art. 16 eh. 2 et 3 A.N. Les benefices ecclésiastiques erigés conformément au droit canon sont des institutions sui generis qui ne peuvent, en particulier, être assimilés à l'usufruit. Assujettissement du benefice ecclésiastique à l'impôt. Ritenuto in fatto : A. - Don Michele Tomamichel gode, quale canonico della Cattedrale di Lugano, un beneficio, i cui beni comprendono una casa d'abitazione perequata 21573 fr. e capitali per un ammontare di 79 900fr. Il reddito del beneficio è valutato in 4200 fr. all'anno, ossia 3000fr. provenienti dai capitali e 1200 fr. rappresentanti il valore locativo della casa d'abitazione. Ai fini dell'imposta per 180 difesa nazionale (I periodo) 180 Commissione circondariale di tassazione imponeva il canonico Tomamichel tanto sulla sostanza quanto sul reddito del beneficio canonico. Su ricorso del contribuente, l'autorità di tassazione stralciava però 180 sostanza. Il canonico Tomamichel aveva 180 Commissione cantonale di ricorso, la quale, statuendo in data 21 dicembre 1944, 10 dichiarava esonerato dall'imposta per i seguenti motivi : «Visto come i benefici ecclesiastici siano da ritenere enti eretti allo scopo di culto, e come i redditi semo- Bundesrechtliche Abgaben. N. 22. 107 tamento dell'ecclesiastico preposto al culto stesso, si giustifica l'applicazione dell'art. 16 alinea 3. » B. - L'Amministrazione federale delle contribuzioni (AFC) ha interposto tempestivamente un ricorso di diritto amministrativo 801 Tribunale federale, chiedendo, in linea principale, 180 tassazione del canonico Tomamichel in base a un reddito di 4200 fr. e ad una sostanza di 101 473 fr. 0, subordinatamente, in base a un reddito di 4200 fr. L'AFC adduce in sostanza quanto segue: In concreto non si vuole imporre come persona giuridica il beneficio ecclesiastico, ma unicamente una persona fisica, ossia il beneficiario. L'articolo 16 cp. 3 DIN invocato nel fatto stesso non si applica a persone fisiche, ma soltanto 80 corporazioni e istituti. Ne segue che il canonico Tomamichel dev'essere imposto sul reddito che gli fornisce il beneficio. La sostanza, di cui il contribuente gode, è 180 proprietà d'un istituto ecclesiastico che possiede, secondo 180 legislazione tieinese, 180 capacità giuridica e ha il carattere d'una fondazione. Tanto il diritto tieinese, quanto quello canonico considerano il beneficiario come un usufruttuario. Si tratta adunque di un usufrutto legale. Giusta l'art. 27 cp. 2 DIN, 180 sostanza gravata da un usufrutto è computata all'usufruttuario. Se il Tribunale federale non ammettesse in concreto resistenza d'un usufrutto, dovrebbe almeno dichiarare che il contribuente è imponibile sul reddito di 4200 fr. O. - Nella sua risposta 180 Commissione cantonale di ricorso ha concluso per il rigetto del gravame, osservando : Non occorre indagare se l'investito d'un beneficio debba essere considerato come un usufruttuario legale, ma soltanto se debba essere equiparato all'usufruttuario 80' sensi degli art. 21 cp. 5 e 27 cp. 2 DIN. Tanto l'uno, quanto l'altro di questi due disposti prevedono che 180 sostanza o il reddito, su cui è costituito un usufrutto, è computata all'usufruttuario. Ciò presuppone però l'esistenza d'un nudo proprietario o d'una nuda proprietà che possa

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.